

Verwaltung von Professorenstellen und Vertretung von Professoren

RdErl. d. MWK v. 15. 11. 1988 — 404.2-03 436 (11) —

— GültL 92/63 —

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 443 — GültL 92/62)

Der Bezugsverlaß wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

- In Nr. 6.4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Für emeritierte Professoren, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle wahrnehmen, wird in der Regel abweichend von Satz 1 eine Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Emeritenbezügen und den Dienstbezügen, die ihnen aus einem aktiven Beamtenverhältnis zustehen würden, festgesetzt (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 65 BeamVG). Ausnahmen hiervon können im Rahmen der Nr. 6.2 zugelassen werden, wenn ein dringender Bedarf für die Besetzung der Stelle vorhanden ist und kein anderer geeigneter Bewerber zur Verfügung steht.“
- Nach Nr. 6.5 wird folgende Nr. 6.6 eingefügt:
„6.6 Die Vergütung ist zum 1. oder 15. eines jeden Monats zu zahlen.“

An
die Hochschulen,
das Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 37/1988 S. 1085

Beurlaubung von beamteten Professoren im Rahmen der Sonderurlaubsverordnung

RdErl. d. MWK v. 22. 12. 1988 — 4042-03 020/2 (66) —

— GültL 92/37 —

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 812 — GültL 91/36)

1. Gemäß § 19 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung i. d. F. vom 22. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 4. 12. 1988 (Nds. GVBl. S. 220), ermächtige ich die Hochschulen, über Anträge beamteter Professoren auf Erteilung von Urlaub nach §§ 1 bis 6, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 10 bis 14 der Sonderurlaubsverordnung in meinem Namen zu entscheiden. Auf den Gem. RdErl. vom 6. 8. 1980 (Nds. MBl. S. 1164 — GültL MI 92/67), geändert durch den Gem. RdErl. vom 14. 5. 1984 (Nds. MBl. S. 558 — GültL MI 92/70) weise ich hin. Die den Hochschulen damit übertragene Befugnis nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung erstreckt sich im Hinblick auf die Neufassung des § 19 Abs. 1 nicht auf § 9 Abs. 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung (n. F.).

Für eine Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 der Sonderurlaubsverordnung ist meine vorherige Zustimmung erforderlich, wenn der Urlaub den Zeitraum von sechs Monaten übersteigen soll.

Ich ermächtige die Hochschulen ferner, über Anträge von beamteten Professoren auf Erteilung von Urlaub nach § 15 der Sonderurlaubsverordnung in meinem Namen zu entscheiden, wenn der Urlaub

- in den Fällen des § 15 Abs. 1 bis zu sechs Monaten,
- in den Fällen des § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 bis zu sechs Wochen

dauern soll.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1989 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlaß aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 3/1989 S. 92

**DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

Postanschrift

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst Postfach 1 01 3000 Hannover 1

Hochschulen gem.
Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 20

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
2011-71052-2

☎ (05 11)

Bearbeiter
120-

Hannover

24.11.1988

Vermittlung
120-1**Freistellung von Professoren gem. § 55 Abs. 5 NHG**

Der Wissenschaftsrat hat in seinen kürzlich verabschiedeten Empfehlungen zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90`er Jahren die Frage aufgeworfen, ob die Lehraufgaben differenzierter auf das Personal verteilt werden sollten, um so besondere Leistungen in der Forschung unterstützen zu können, indem z.B. die Forschungsfreistsemester leistungsorientiert gewährt werden.

Ich beabsichtige, diese Anregung bei meiner Entscheidung zur Gewährung von Forschungssemestern aufzugreifen und entsprechenden Anträgen gem. § 55 Abs. 5 NHG dann zu entsprechen, wenn

- während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll und
- der Umfang des Vorhabens und die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft des Professors verlangen.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

- 2 -

Um prüfen zu können, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bitte ich, bei Anträgen auf Gewährung eines Forschungssemesters das beabsichtigte Vorhaben nach Inhalt und Dauer eingehend zu beschreiben. Ferner bitte ich die Gründe darzulegen, die eine Freistellung des Professors von seinen Verpflichtungen zur Lehre und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 NHG zugunsten seiner Dienstaufgaben in der Forschung unumgänglich machen (Buchst. b).

Auf die Vorlage des bisher geforderten Berichts über die während einer Freistellung durchgeführte Forschungstätigkeit nach Beendigung des Forschungssemesters wird künftig verzichtet.

Die jetzige Verwaltungsübung, nach der als angemessener Zeitabstand nach § 55 Abs. 5 NHG grundsätzlich eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern gilt, bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Dauer der Freistellung von in der Regel einem Semester.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Professoren über das geänderte Verfahren zu unterrichten.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

J. G. G. G.
Kanzlei-Angestellte

E. Kultusminister

Beschluß des Landesministeriums über die Errichtung eines Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter (NLPA) in Hannover

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1989 wird ein Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) errichtet.
2. Das NLPA hat seinen Sitz in Hannover. Es unterhält selbstständige Außenstellen an Hochschulstandorten.
3. Vor dem NLPA werden folgende Prüfungen für ein Lehramt im Lande Niedersachsen abgelegt:
 - a) Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an
 - Grund- und Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Sonderschulen,
 - Gymnasien,
 - berufsbildenden Schulen.
 - b) Zweite Staatsprüfungen für die Lehrämter an
 - Grund- und Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Sonderschulen,
 - Gymnasien,
 - berufsbildenden Schulen.
4. Das NLPA untersteht der Aufsicht des Kultusministers.
5. Die Aufgaben der bisher für die in Nr. 3 genannten Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörden gehen in dem Zeitpunkt auf das NLPA über, in dem die für die jeweilige Prüfung geltenden Bestimmungen die Zuständigkeit des NLPA festlegen.
6. Das mit Beschluß vom 16. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 738 — Gültl. MK 1/58) errichtete Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter wird aufgelöst. Der Kultusminister wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Nr. 5 festzusetzen.

Hannover, den 29. 11. 1988
MK — 101-01 542/12 — Gültl. 1/104 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 38/1988 S. 1094

**Berichtigung
der Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3
(Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 13. 12. 1988 — 1062-243 83-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 9. 1988 (Nds. MBl. S. 864)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird wie folgt berichtigt:
In Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Dr. phil.)“ die Worte „auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin im Fach Geographie auch den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 2/1989 S. 65